

Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB) der Verbandsgemeinde Linz am Rhein vom 01.03.2013, in der Fassung der 1. Änderung vom 01.06.2014

| | |
|--|-----------|
| VORBEMERKUNG | 2 |
| 1. ABSCHNITT: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN | 2 |
| § 1 VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN VERTRAGSABSCHLUß | 2 |
| § 2 VERTRAGSABSCHLUSS | 3 |
| § 3 ANTRAGSTELLUNG | 3 |
| § 4 PFLICHTEN DES ANSCHLUSSNEHMERS | 3 |
| § 5 GENEHMIGUNGSPFLICHTIGE GRUNDSTÜCKSENTWÄSSERUNGSANLAGEN | 4 |
| § 6 ART UND UMFANG DER ENTSORGUNG | 4 |
| § 7 GRUNDSTÜCKSBENUTZUNG | 4 |
| § 8 ANSCHLUSSKANÄLE | 5 |
| § 9 BEGINN DER BENUTZUNG | 5 |
| § 10 ÜBERPRÜFUNG DER ANLAGEN/AUSKUNFTSPFLICHT | 6 |
| § 11 LAUFZEIT DES ENTSORGUNGSVERTRAGES, KÜNDIGUNG | 6 |
| § 12 EINSTELLUNG DER ENTSORGUNG, FRISTLOSE KÜNDIGUNG | 6 |
| § 13 SONDERREGELUNGEN | 7 |
| § 14 ABRECHNUNGEN | 7 |
| 2. ABSCHNITT: EINMALIGE ENTGELTE | 8 |
| § 15 ENTGELTFÄHIGE AUFWENDUNGEN | 8 |
| § 16 GEGENSTAND DER ENTGELTVERPFLICHTUNG | 8 |
| § 17 ERMITTLUNGSGRUNDSÄTZE UND ERMITTLUNGSGEBIET | 9 |
| § 18 ENTGELTMAßSTAB FÜR DIE SCHMUTZWASSERBESEITIGUNG | 9 |
| § 19 ENTGELTMAßSTAB FÜR DIE NIEDERSCHLAGSWASSERBESEITIGUNG | 12 |
| § 20 ENTSTEHUNG DES ENTGELTANSPRUCHES, FESTSETZUNG | 14 |
| § 20a VORAUSLEISTUNGEN | 14 |
| § 21 ABLÖSUNG | 14 |
| § 22 ENTGELTSCHULDNER | 14 |
| § 23 HERANZIEHUNG UND FÄLLIGKEIT | 14 |
| § 24 BILLIGKEITSMABNAHMEN UND ZAHLUNGSVERZUG | 14 |
| 3. ABSCHNITT: LAUFENDE ENTGELTE | 15 |
| § 25 ENTGELTFÄHIGE KOSTEN | 15 |
| § 26 ERHEBUNG DER GEBÜHREN | 15 |
| § 27 GEGENSTAND DER GEBÜHRENVERPFLICHTUNG | 16 |
| § 28 GEBÜHRENMAßSTAB FÜR DIE SCHMUTZWASSERBESEITIGUNG | 16 |
| § 29 GEWICHTUNG VON SCHMUTZWASSER | 16 |
| § 30 GEBÜHRENMAßSTAB FÜR DIE NIEDERSCHLAGSWASSERBESEITIGUNG | 17 |
| § 31 GEBÜHR FÜR DAS EINSAMMELN, DIE ABFUHR UND BESEITIGUNG VON FÄKALSCHLAMM AUS KLEINKLÄRANLAGEN UND SCHMUTZWASSER AUS GESCHLOSSENEN GRUBEN | 18 |
| § 32 ENTSTEHUNG DES GEBÜHRENANSPRUCHS | 18 |
| § 33 VORAUSLEISTUNGEN | 18 |
| § 34 GEBÜHRENSCHULDNER | 19 |
| § 35 HERANZIEHUNG, FÄLLIGKEITEN, BILLIGKEITSMABNAHMEN UND ZAHLUNGSVERZUG | 19 |

| | |
|---|-----------|
| 4. ABSCHNITT: AUFWENDUNGSERSATZ FÜR GRUNDSTÜCKSANSCHLÜSSE UND GEBÜHREN FÜR DIE VORNAHME VON ABWASSERUNTERSUCHUNGEN UND GENEHMIGUNGEN ZUM ANSCHLUSS, ZUM EINLEITEN VON ABWASSER SOWIE FÜR DIE ABNAHME DER GRUNDSTÜCKSENTWÄSSERUNGSANLAGE..... | 19 |
| § 36 AUFWENDUNGSERSATZ FÜR GRUNDSTÜCKSANSCHLÜSSE..... | 19 |
| § 37 AUFWENDUNGSERSATZ FÜR ABWASSERUNTERSUCHUNGEN | 20 |
| 5. ABSCHNITT: ABWASSERABGABE | 20 |
| § 38 ABWASSERABGABE FÜR KLEINEINLEITER | 20 |
| § 39 ABWASSERABGABE FÜR DIREKTEINLEITER | 20 |
| 6. ABSCHNITT: INKRAFTTRETEN..... | 21 |
| § 40 INKRAFTTRETEN, ÜBERGANGSREGELUNG, RICHTSTAND | 21 |
| ANLAGE 1 | 22 |
| FUNKTIONSBEZOGENE AUFTEILUNG VON KOSTEN UND AUFWENDUNGEN | 22 |
| ANLAGE 2 | 23 |
| DARSTELLUNG DER ENTWÄSSERUNGSBEREICHE ZU § 17 ABSATZ 1 UND 2 AEB | 23 |
| ANLAGE 3 | 24 |
| TABELLE DER EINWOHNERGLEICHWERTE..... | 24 |

Vorbemerkung

Die Verbandsgemeinde Linz am Rhein betreibt in Erfüllung ihrer öffentlich rechtlichen Abwasserbeseitigungspflicht die Abwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung und Niederschlagswasserbeseitigung.

Gemäß § 22 der Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die Abwasseranlage – Allgemeine Entwässerungssatzung – der Verbandsgemeinde Linz am Rhein vom 01.03.2013 hat der Verbandsgemeinderat Linz am Rhein in der Sitzung am 28.02.2013 die nachstehenden Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) beschlossen. Mit Beschluss vom 15.05.2014 wurde die AEB geändert.

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Voraussetzungen für den Vertragsabschluss

- (1) Die Verbandsgemeindewerke – nachfolgend VGW genannt – schließen mit dem Anschlussnehmer einen Entsorgungsvertrag zu diesen allgemeinen Bedingungen ab. Vor Vertragsabschluss müssen die Voraussetzungen für einen Anschluss nach den Regelungen der Allgemeinen Entwässerungssatzung der Verbandsgemeinde Linz am Rhein in der jeweils geltenden Fassung vorliegen. Anschlussnehmer ist der Eigentümer des Grundstückes zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.
- (2) Ist eine Gemeinschaft von Wohnungs- und Teileigentümern nach dem Wohnungseigentumsgesetz Eigentümer des Grundstückes, so wird der Entsorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer, vertreten durch den Verwalter oder vertreten durch einen von der Gemeinschaft benannten Vertreter, geschlossen.
- (3) Steht das Eigentum an einem Grundstück mehreren Personen als Gesamthandschaft zu, so haftet jeder Eigentümer den VGW gegenüber als Gesamtschuldner.
- (4) Der Entsorgungsvertrag soll schriftlich abgeschlossen werden.

§ 2 Vertragsabschluss

- (1) Ein Anschluss eines Grundstückes an die öffentlichen Abwasseranlagen ist von dem Anschlussnehmer vorher zu beantragen. Das gleiche gilt für jede Änderung und Erneuerung von Anlagen und Einrichtungen zur Ableitung von Abwässern. Bei getrennt genutzten Gebäuden auf einem Grundstück können auch mehrere Anschlüsse zugelassen werden.
- (2) Durch die Annahme des Antrages kommt zwischen den VGW und dem Anschlussnehmer ein Entsorgungsvertrag zustande. Der Entsorgungsvertrag bildet nach dem Willen der Parteien bis zu seiner rechtmäßigen Beendigung ein einheitliches, dauerndes Rechtsverhältnis.
- (3) Wird Abwasser eingeleitet, ohne dass ein schriftlicher Vertrag vorliegt, ist der Entsorgungsvertrag durch die tatsächliche Inanspruchnahme der Abwasseranlagen zustande gekommen. Auch in diesen Fällen bilden die öffentlich bekannt gemachten AEB die Vertragsgrundlage.
- (4) Wird ein Grundstückseigentümer verpflichtet, sein Grundstück nach den Bestimmungen der Allgemeinen Entwässerungssatzung an die Abwasseranlagen anzuschließen, so erfolgt, ohne dass ein schriftlicher Antrag gestellt wird, die Entsorgung des auf diesem Grundstück anfallenden Abwassers zu den Bedingungen dieser AEB. Das Vertragsverhältnis wird in diesen Fällen begründet mit der Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwanges.
- (5) Besteht bei Inkrafttreten dieser AEB bereits ein öffentlich rechtliches Benutzungsverhältnis, so wird dieses auf Grundlage der Allgemeinen Entwässerungssatzung und der AEB als privatrechtliches Vertragsverhältnis fortgesetzt, ohne dass es des Abschlusses eines schriftlichen Vertrages bedarf.

§ 3 Antragstellung

- (1) Der Antrag auf Entsorgung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers soll in zweifacher Ausfertigung vor Herstellung des Anschlusses gestellt werden und insbesondere enthalten:
 - Name und Anschrift des Anschlussnehmers
 - Grundstücksbezeichnung mit Angabe von Gemarkung, Flur, Parzellen-Nr., Straße
 - ggfls. Name und Anschrift des Grundstückseigentümers
 - Entwässerungsplan nach DIN 1986 bzw. DIN EN 752
- (2) Die VGW übersenden nach Prüfung der Antragsunterlagen einen Entsorgungsvertrag, der von dem Anschlussnehmer unterschrieben und zurück zu senden ist.
- (3) Bisher bestehende Entsorgungsverhältnisse bleiben unberührt.

§ 4 Pflichten des Anschlussnehmers

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind entsprechend der DIN 1986 bzw. DIN EN 752 herzustellen, instand zu halten und zu betreiben. Von der VGW beanstandete Anlagen werden nicht an die Abwasseranlagen angeschlossen.
- (2) Der Anschlussnehmer hat für eine vorschriftsmäßige Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen entsprechend den Bestimmungen des Landeswassergesetzes zu sorgen.
- (3) Für alle den VGW entstehenden Schäden und Nachteile infolge mangelhaften Zustands oder einer bestimmungswidrigen Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen haften der Anschlussnehmer und der Eigentümer des Grundstückes als Gesamtschuldner.

- (4) Die VGW sind von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die ihnen gegenüber wegen vom Anschlussnehmer zu vertretener Mängel oder bestimmungswidriger Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere aus § 22 WHG (Haftung für Änderung der Beschaffenheit des Wassers), erhoben werden.
- (5) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, auf Verlangen der VGW die vorhandenen Entwässerungsanlagen des Grundstückes in einen den Anforderungen und Vorschriften einer ordnungsgemäßen Entwässerung und für die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnungen jeweils entsprechenden Zustand zu bringen.

§ 5 Genehmigungspflichtige Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Alle Anlagen die der Vorreinigung der auf dem Grundstück anfallenden Abwässer dienen, bedürfen der vorherigen Genehmigung und Abnahme.
- (2) Sämtliche Grundstücksentwässerungsanlagen im Bereich des Anschlusses an die Abwasseranlagen der VGW bedürfen der Abnahme.
- (3) Der Anschlussnehmer oder die bauausführende Firma haben den Baubeginn und die Fertigstellung der Anlagen nach Absätzen 1 und 2 schriftlich bei den VGW anzuzeigen. Bei Abnahme müssen alle abzunehmenden Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Die Prüfung und Abnahme der Anlagen durch die VGW befreit den Anschlussnehmer und die bauausführende Firma nicht von einer zivilrechtlichen Haftung für fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Arbeiten.

§ 6 Art und Umfang der Entsorgung

- (1) Die VGW übernehmen die Beseitigung der anfallenden Abwässer zu den AEB und zu den im Preisblatt aufgeführten Preisen.
- (2) Die VGW sind, solange das Vertragsverhältnis besteht, verpflichtet, Abwasser im Allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tages- und Nachtzeit abzunehmen. Die Annahme von Abwasser erfolgt mit der Einleitung in die Abwasseranlagen der VGW. Dies gilt nicht
 - a) soweit zeitliche Beschränkungen vertraglich vorbehalten sind,
 - b) soweit und solange die VGW an der Entsorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung den VGW wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (3) Die Entsorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die VGW haben jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 sind die VGW nicht zum Schadensersatz verpflichtet.
- (5) Die VGW haben die Anschlussnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Entsorgung rechtzeitig und in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
 - a) nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die VGW dies nicht zu vertreten haben
 - b) die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen dadurch verzögert würde.

§ 7 Grundstücksbenutzung

Für das Durchleiten von Abwasser und die Unterhaltung der damit im Zusammenhang stehenden Anlagen gelten die Vorschriften des Landeswassergesetzes.

§ 8 Anschlusskanäle

- (1) Anschlusskanal (Grundstücksanschluss gemäß § 10 AES) ist die Verbindungsleitung zwischen dem öffentlichen Kanal (Verbindungssammler, Hauptsammler, Straßenkanal etc.) und der Grundstücksgrenze zum öffentlichen Verkehrsraum und dem Revisionschacht bzw. der Revisionsöffnung auf dem Grundstück, sofern dieser nicht weiter als einen Meter von der Grundstücksgrenze entfernt liegt. Ist kein Revisionschacht bzw. keine Revisionsöffnung vorhanden, endet der Grundstücksanschluss an der Grundstücksgrenze. Liegt der Kanal außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes, gilt als Grundstücksanschluss der Verbindungskanal zwischen Grundstücksgrenze und Kanal. Liegt der Kanal auf dem anzuschließenden Grundstück, gilt der Anschlussstutzen als Grundstücksanschluss.
- (2) Jedes Grundstück soll unterirdisch und in der Regel unmittelbar durch einen Anschlusskanal mit der Straßenleitung verbunden sein. In Ausnahmefällen ist auch die Verlegung des Anschlusskanals über andere Grundstücke möglich. Hierfür ist den VGW die Sicherung der Leitung durch Eintragung einer Dienstbarkeit im Grundbuch des belasteten Grundstückes nachzuweisen. Grundsätzlich soll für jedes Grundstück nur ein Anschlusskanal, bei Trennsystem jeweils einer für Schmutzwasser und für Niederschlagswasser, verlegt werden; Ausnahmen bedürfen der vorherigen Genehmigung der VGW. Darüber hinaus behalten sich die VGW in besonderen Fällen vor, das Abwasser mehrerer Grundstücke in einen gemeinsamen Anschlusskanal aufzunehmen. Die für die Unterhaltung und Benutzung gemeinsamer Anschlusskanäle erforderlichen Rechte an fremden Grundstücken sind im Grundbuch zu sichern.
- (3) Bei der Herstellung oder Erneuerung von Anschlusskanälen kann auf den Einbau von Revisionschächten bzw. -öffnungen verzichtet werden, wenn der Abstand zwischen dem öffentlichen Kanal und einer sonstigen Öffnungsmöglichkeit im Bereich der Grundstücksentwässerungsanlagen (z. B. Klärgrube mit Reinigungsöffnung) nicht mehr als 5 m beträgt.
- (4) Die VGW bestimmen nach Anhörung des Grundstückseigentümers die Stelle für den Eintritt des Anschlusskanals in das Grundstück und dessen lichte Weite. Begründete Wünsche des Grundstückseigentümers werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (5) Die VGW sind Eigentümerin des Anschlusskanals bis zur Grundstücksgrenze bzw. bis zum ersten Revisionschacht/Revisionsöffnung einschließlich desselben, sofern dieser nicht weiter als einen Meter von der Grundstücksgrenze entfernt eingebaut ist. Andernfalls stehen der Revisionschacht/Revisionsöffnung und der Anschlusskanal im Eigentum des Grundstückseigentümers. Soweit die Herstellung des Revisionschachtes/Revisionsöffnung nicht oder nicht außerhalb des Gebäudes möglich ist, endet der von den VGW zu erstellende Anschlusskanal an der Grundstücksgrenze.
- (6) Der Anschlusskanal und der erste Revisionschacht/Revisionsöffnung werden von den VGW hergestellt, unterhalten, erneuert und stillgelegt.
- (7) Die Anschlusskanäle sind entsprechend der DIN 1986 herzustellen.
- (8) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, den Teil des Anschlusskanals, der auf seinem Grundstück liegt, vor Beschädigungen zu schützen. Er hat den VGW jeden Schaden am Anschlusskanal unverzüglich anzuzeigen.

§ 9 Beginn der Benutzung

- (1) Nach Abschluss des Entsorgungsvertrages darf Abwasser in die Abwasseranlagen der VGW eingeleitet werden.

- (2) Grundsätzlich darf nur das Abwasser von Grundstücken eingeleitet werden, für die ein Entsorgungsvertrag geschlossen wurde. Die Einleitung von Abwässern aus anderen Grundstücken ist nur mit schriftlicher Genehmigung der VGW gestattet.
- (3) Abwasser darf nicht unter Druck eingeleitet werden.

§ 10 Überprüfung der Anlagen/Auskunftspflicht

- (1) Die VGW sind berechtigt, den auf dem Grundstück des Anschlussnehmers verlegten Anschlusskanal vor und nach seiner Inbetriebnahme zu überprüfen und betriebsnotwendige Änderungen oder Instandsetzungen an der Anlage zu verlangen, soweit sie nicht selbst zuständig sind. Wird dem Verlangen auf Änderung oder Instandsetzung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so sind die VGW zur sofortigen Durchführung der Maßnahme berechtigt. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Anschlussnehmer in voller Höhe den VGW zu erstatten.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so sind die VGW berechtigt, die Entsorgung der Abwässer zu verweigern.
- (3) Der Anschlussnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass jederzeit ein Zutritt zu den Reinigungsöffnungen, Prüfschächten und Rückstauverschlüssen ungehindert möglich ist.
- (4) Den VGW und deren Beauftragten ist zur Überprüfung der Abwasseranlagen ungehindert das Betreten des Grundstückes an Werktagen in der Zeit von 8.00 bis 17.00 Uhr und in besonderen Notlagen zu anderen Zeiten zu gestatten.
- (5) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, alle für die Prüfung der Anlagen und die Berechnung der Entgelte erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 11 Laufzeit des Entsorgungsvertrages, Kündigung

- (1) Die Laufzeit des Entsorgungsvertrages ist unbefristet. Bei Eigentümerwechsel ist der Anschlussnehmer berechtigt, den Vertrag jederzeit mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Ein Wechsel in der Person des Anschlussnehmers ist den VGW unverzüglich mitzuteilen. Die VGW sind verpflichtet, dem Eintritt eines Dritten in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechten und Pflichten zuzustimmen, sofern dem keine triftigen Gründe entgegenstehen.
- (2) Die VGW sind berechtigt, den Anschlusskanal eines Grundstückes von der Straßenleitung abzutrennen, zu entfernen oder zu verschließen, wenn das Vertragsverhältnis abgelaufen ist oder wenn länger als ein Jahr kein Abwasser eingeleitet wurde. Wird ein Antrag auf Wiederaufnahme der Entsorgung gestellt, so gelten die Bestimmungen über Neuanschlüsse.
- (3) Der Anschlussnehmer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses gegen Erstattung der damit verbundenen Kosten beantragen, ohne damit das Vertragsverhältnis zu lösen.

§ 12 Einstellung der Entsorgung, fristlose Kündigung

- (1) Die VGW sind berechtigt, die Entsorgung fristlos einzustellen, wenn der Anschlussnehmer den AEB zuwider handelt und die Einstellung erforderlich ist um
 - a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden
 - b) die Einleitung von Abwasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung von Messeinrichtungen für den Frischwasserbezug oder die Abwasserableitung zu verhindern oder

- c) zu gewährleisten, dass unzumutbare Störungen anderer Anschlussnehmer, nicht hinnehmbare störende Rückwirkungen auf die Einrichtung der VGW oder Dritter ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung sind die VGW berechtigt, die Entsorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Anschlussnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen.
- (3) Die VGW haben die Entsorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen und der Anschlussnehmer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Entsorgung ersetzt hat.
- (4) In den Fällen des Absatz 1 sind die VGW berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen. In den Fällen des Absatzes 2 können die VGW das Vertragsverhältnis ebenfalls fristlos kündigen, wenn die Zuwiderhandlung wiederholt erfolgt und die Kündigung zwei Wochen vorher angedroht worden ist.

§ 13 Sonderregelungen

Die VGW können in besonders gelagerten Fällen abweichend von diesen Bedingungen, Regelungen treffen. Die entsprechenden Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

§ 14 Abrechnungen

- (1) Die VGW erheben:
 - 1. Einmalige Entgelte (Baukostenzuschüsse) zur Deckung von Investitionsaufwendungen für die erstmalige Herstellung und den Ausbau (Erneuerung, räumliche Erweiterung, Umbau oder Verbesserung) der Abwasseranlagen
 - 2. Laufende Entgelte zur Deckung der laufenden Kosten einschließlich der investitionsabhängigen Kosten in Form von Gebühren
 - 3. Gebühren für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkalschlamm und Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben
 - 4. Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse
 - 5. Aufwendungsersatz für Abwasseruntersuchungen
 - 6. Gebühren für die Bearbeitung eines Antrages auf Genehmigung zum Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser sowie die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen und für die gesetzlich vorgeschriebene Prüfung von Abwasseranlagen
 - 7. Laufende Entgelte zur Abwälzung der Abwasserabgabe; diese können in die Gebühr nach Nr. 2 eingerechnet werden.
- (2) Bei Abwasserbeseitigungsanlagen, die sowohl der Schmutzwasser- als auch der Niederschlagswasserbeseitigung dienen, werden die Investitionsaufwendungen sowie die investitionsabhängigen und sonstigen Kosten nach den Bestimmungen der Anlage 1 dieser AEB funktionsbezogen aufgeteilt.
- (3) Die Entgelt- und Gebührensätze werden als Preisblatt durch Beschluss des Verbandsgemeinderates festgesetzt. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

2. Abschnitt: Einmalige Entgelte

§ 15 Entgeltfähige Aufwendungen

- (1) Die VGW erheben einmalige Entgelte (Baukostenzuschüsse) für die auf das Schmutz- und Niederschlagswasser entfallenden Investitionsaufwendungen für die erstmalige Herstellung, Erneuerung, räumliche Erweiterung und Verbesserung von Abwasseranlagen, soweit diese nicht bereits durch Zuschüsse, Zuwendungen oder auf andere Weise gedeckt sind.
- (2) Bei der Erhebung von einmaligen Entgelte sind entgeltfähig:
1. Die Aufwendungen für die Abwassersammelleitungen (Straßenleitungen).
 2. Die Aufwendungen für die Verlegung der Anschlusskanäle zu den einzelnen Grundstücken im öffentlichen Verkehrsraum, soweit diese im Zuge einer erstmaligen Herstellung, Erneuerung oder Erweiterung der Abwassersammelleitung erfolgt.
 3. Die Aufwendungen für die übrigen Anlagen, insbesondere Kläranlagen, Regelrückhalte- und Regenüberlaufeinrichtungen, Pumpanlagen, Verbindungs- und Hauptsammler.
 4. Die Aufwendungen für Kleinkläranlagen, insbesondere nach DIN 4261 und geschlossene Abwassergruben, soweit sie in der Bau- und Unterhaltungslast der VGW stehen.
 5. Die Aufwendungen für sonstige der Abwasserbeseitigung dienende Anlagen wie z. B. Versickerungsanlagen, Gräben, Mulden und Rigolen
 6. Die bewerteten Eigenleistungen der VGW, die diese zur Herstellung, Erneuerung, räumlichen Erweiterung und Verbesserung der Einrichtungen und Anlagen aufwenden müssen.
 7. Die Aufwendungen, die Dritten, deren sich die VGW bedient, entstehen.
 8. Die Aufwendungen für die Beschaffung der Grundstücke und für den Erwerb von Rechten an Grundstücken Dritter sowie der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Grundstücksflächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.
- (3) Von den entgeltfähigen Aufwendungen nach Absatz 2 werden als einmaliges Entgelt erhoben,
- | | |
|--|-----------|
| für Abwassersammelleitungen (Straßenleitungen) | |
| beim Schmutzwasser | 60 v. H. |
| beim Niederschlagswasser | 70 v. H. |
| für die Grundstücksanschlüsse (Hausanschlüsse) | |
| beim Schmutz- und Niederschlagswasser jeweils | 100 v. H. |
| für die übrigen Anlagen (Kläranlage etc.) | |
| beim Schmutzwasser | 60 v. H. |
| beim Niederschlagswasser | 90 v. H. |
- Die hierdurch nicht gedeckten entgeltfähigen Aufwendungen werden bei der Ermittlung der laufenden Entgelte berücksichtigt.

§ 16 Gegenstand der Entgeltpflicht

- (1) Der Entgeltpflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen oder nutzbarer Teile hiervon angeschlossen sind und die baulich, gewerblich oder in sonstiger Weise genutzt werden. Dies gilt nicht für Grundstücke, für die nach Bundesfernstraßengesetz oder Landesstraßengesetz die Nutzung als Verkehrsanlage festgesetzt ist, soweit für diese Grundstücke kostendeckende

Entgelte an die VGW entrichtet werden und diese Verpflichtung vertraglich abgesichert ist.

- (2) Wird die Nutzung eines Grundstückes über die bei der Abrechnung der einmaligen Entgelte zugrunde gelegten Maßstabsdaten hinaus verändert, erfolgt eine Neuberechnung. Bisher geleistete Zahlungen aufgrund bereits erfolgter Erhebungen werden dabei angerechnet.
- (3) Werden nachträglich Grundstücke gebildet oder wird nachträglich ein Grundstück angeschlossen, entsteht damit die Entgeltpflicht. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Bei einer Erneuerung der Abwasserbeseitigungsanlagen oder nutzbaren Teilen hiervon vor Ablauf der Nutzungsdauer des Anlagegutes erfolgt bei der Abrechnung eine Gutschrift im Verhältnis der Restnutzungsdauer zur Nutzungsdauer des Anlagegutes.
- (5) *Bei Erneuerung der Abwassersammelleitungen (Straßenleitungen) im Inline-Verfahren werden einmalige Entgelte nur für den Zeitraum der Verlängerung der Nutzungsdauer, bezogen auf die Nutzungsdauer des Anlagegutes, erhoben.*

§ 17 Ermittlungsgrundsätze und Ermittlungsgebiet

- (1) Die Entgeltsätze für das Schmutz- und Niederschlagswasser werden als Durchschnittssätze aus den Investitionsaufwendungen nach § 15 Absatz 2 ermittelt. Das Ermittlungsgebiet für die Berechnung der Entgeltsätze für die erste Herstellung und den Ausbau bilden alle Grundstücke und Betriebe, für die die Verbandsgemeinde Linz am Rhein nach Maßgabe des Abwasserbeseitigungskonzeptes und dem als Anlage 2 diesen Bedingungen beigefügten Lageplan die Abwasserbeseitigung betreibt und nach ihrer Planung in Zukunft betreiben wird (Erstausrüstung).
- (2) Das Gebiet der räumlichen Erweiterung bilden alle Grundstücke und Betriebe, für die die Verbandsgemeinde Linz am Rhein nach Maßgabe des Abwasserbeseitigungskonzeptes die Abwasserbeseitigung im Rahmen der räumlichen Erweiterung betreibt und nach ihrer Planung in Zukunft betreiben wird. Bei räumlicher Erweiterung des Ermittlungsgebietes tragen die Gemeinden sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der erstmaligen Herstellung der Abwasserentsorgungsanlagen einschließlich evtl. anfallender Kosten für dadurch bedingte notwendige Änderungen an bestehenden Abwasseranlagen. Nach Abnahme der erstmalig hergestellten Abwasseranlagen im Gebiet der räumlichen Erweiterung des Ermittlungsgebiets gehen diese auf die VGW mit allen Rechten und Pflichten über. Darüber hinaus haben die Gemeinden die einmaligen Abwasserentgelte (Baukostenzuschüsse) für die Kostenstelle „Übrige Anlagen“ für die Erweiterungsflächen abzulösen. Der Ablösebetrag wird auf Grundlage der Regelungen der §§ 15 bis 21 in Verbindung mit dem Preisblatt ermittelt. Für die Ablösung der Entgelte ist zwischen den Gemeinden und der VGW eine Ablösevereinbarung zu schließen.

§ 18 Entgeltmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Das einmalige Entgelt für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach einem die Nutzung des Grundstückes berücksichtigenden Maßstab berechnet.
- (2) Das einmalige Entgelt wird zu 50 v.H. nach der Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse und zu 50 v.H. nach Wohneinheiten erhoben. Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 20 v. H.; für die ersten zwei Vollgeschosse beträgt der Zuschlag einheitlich 40 v. H.
- (3) Als Grundstücksfläche nach Absatz 2 gilt:

1. In beplanten Gebieten die überplante Grundstücksfläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der unbeplante Grundstücksteil dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen, gilt als Grundstücksfläche die Fläche des Buchgrundstücks.
2. Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend.
3. Enthält ein Bebauungsplan nicht die erforderlichen Festsetzungen, sieht er eine andere als die bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung vor oder liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen:
 - a) Bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 40 m.
 - b) Bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen Weg oder durch einen Zugang, der durch Baulast oder dingliches Recht gesichert ist, verbunden ist, die Fläche zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40 m. Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der tiefenmäßigen Begrenzung und bei der Ermittlung der Grundstücksfläche unberücksichtigt.
4. Bei Grundstücken, die über die Begrenzung nach Nr. 1 – 3 hinausgehen, zusätzlich die Grundflächen der hinter der Begrenzung an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch 0,4. Soweit die so ermittelte Grundstücksfläche größer als die tatsächliche Grundstücksfläche ist, wird die tatsächliche Grundstücksfläche zugrunde gelegt.
5. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Absatz 4 BauGB liegen, werden zur Ermittlung der Grundstücksflächen die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für
 - a) Grundstücke in Bebauungsplangebieten, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 - b) die unbeplanten Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
6. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Freibad festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2.
7. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Festplatz oder Friedhof festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich tatsächlich so genutzt werden, die Grundstücksfläche multipliziert mit 0,1.
8. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Campingplatz festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich tatsächlich so genutzt werden, wird für jeden Standplatz eine Grundfläche 50 m² und für jedes Wochenendhaus eine Grundfläche von 100 m² angesetzt. Die Summe der sich heraus ergebenden Grundflächen wird zur Berechnung der entgeltpflichtigen Grundstücksfläche unabhängig von einer tatsächlichen Nutzung der Entwässerungseinrichtung durch die einzelnen Standplätze und Wochenendhäuser durch die Grundflächenzahl 0,4 geteilt.
9. Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B.

Abfaldeponie), die Fläche des Grundstückes, auf die sich die Planfeststellung bezieht.

10. Bei den übrigen Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2. Soweit die so ermittelte Grundstücksfläche größer als die tatsächliche Grundstücksfläche ist, wird die tatsächliche Grundstücksfläche zugrunde gelegt.
11. Grundstück im Sinne dieser AEB ist das Buchgrundstück. § 2 Ziffer 5 der Allgemeinen Entwässerungssatzung der Verbandsgemeinde Linz am Rhein gilt entsprechend.

(4) Für die Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 2 gilt:

1. Die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse wird zugrundegelegt.
2. Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend.
3. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl. Ist eine Baumassenzahl nicht festgesetzt, dafür aber die Höhe der baulichen Anlage in Form der Trauf- oder Firsthöhe, so gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe. Sind beide Höhen festgesetzt, so gilt die höchstzulässige Traufhöhe. Soweit der Bebauungsplan keine anderen Festsetzungen trifft, gilt als Traufhöhe der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen.
4. Soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl noch die Trauf- bzw. Firsthöhe bestimmt ist, gilt
 - a) die Zahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen oder, soweit Bebauungsplanfestsetzungen für diese Grundstücke erfolgt sind, die dort festgesetzten oder nach Nr. 3 berechneten Vollgeschosse,
 - b) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von zwei Vollgeschossen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.
 - c) Bei Grundstücken, die gewerblich und/oder industriell genutzt werden, ist die tatsächliche Traufhöhe geteilt durch 3,5 anzusetzen, wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen aufzurunden sind, wenn die sich ergebende Zahl größer ist als diejenige nach Buchstabe a). Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen.
5. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe), wird abweichend von Absatz 2, Satz 2, 2. Halbsatz ein Vollgeschoss angesetzt.
6. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, ist abweichend von Absatz 2, Satz 2 kein Vollgeschoszzuschlag anzusetzen.
7. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Absatz 4 BauGB liegen, werden zur Ermittlung der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für
 - a) Grundstücke in Bebauungsplangebieten, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 - b) die unbeplanten Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
8. Für Grundstücke im Außenbereich gilt:

- a) Liegt ein Grundstück im Außenbereich (§ 35 BauGB), bestimmt sich die Zahl der Vollgeschosse nach der genehmigten oder bei nicht genehmigten aber geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung.
 - b) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird ein Vollgeschoss angesetzt.
9. Die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse gilt, wenn auf Grund der tatsächlich vorhandenen Bebauung die Zahl der Vollgeschosse nach den vorstehenden Regelungen überschritten werden.
 10. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl.
- (5) Ergeben sich bei der Ermittlung der entgeltspflichtigen Fläche Bruchzahlen, werden diese auf volle Zahlen aufgerundet.
- (6) Für die Zahl der Wohneinheiten nach Absatz 2 gilt:
1. Als Wohneinheit gilt die Wohnung im Sinne des Bewertungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.
 2. Bei Grundstücken, die nicht oder nur teilweise zu Wohnzwecken dienen, wird die Zahl der Wohneinheiten nach Einwohnerequivalenzen (EGW) ermittelt. Die Ermittlung der Einwohnerequivalente erfolgt nach der Anlage 3 Tabelle der Einwohnerequivalente dieser AEB, im Übrigen nach den Regelungen der DIN 4261. Dabei bilden je vier Einwohnerequivalente eine Wohneinheit; ein Einwohnerequivalent entspricht einem Einwohner nach der DIN 4261.

§ 19 Entgeltmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Das einmalige Entgelt für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach den nachfolgenden Bestimmungen berechnet.
- (2) Zur Ermittlung wird die nach § 18 Absatz 3, Ziffer 1, 2, 3, 5 und 6 ermittelte Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl nach Absatz 3 oder den Abflussbeiwerten nach Absatz 4 vervielfacht. Abweichend hiervon gilt bei Grundstücken, für die nach Bundesfernstraßengesetz oder Landesstraßengesetz die Nutzung als Verkehrsanlage festgesetzt ist, die innerhalb der Ortsdurchfahrten liegende Verkehrsfläche.
- (3) Als Grundflächenzahl werden angesetzt:
 1. Soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl
 2. Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend.
 3. Soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan keine Grundflächenzahlen festgesetzt sind und die befestigbare Grundstücksfläche auch nicht aus anderen Festsetzungen des Bebauungsplanes ermittelt werden kann, gelten die folgenden Werte:

| | |
|---|-----|
| a) Kleinsiedlungsgebiete (§ 2 BauNVO) | 0,2 |
| c) Wochendhaus-, Ferienhaus- und Campingplatz-Gebiete (§ 10 BauNVO) | 0,2 |
| c) Gewerbe- und Industriegebiete (§§ 8 u. 9 BauNVO) | 0,8 |
| d) Sondergebiete (§ 11 BauNVO) | 0,8 |
| e) Kerngebiete (§ 7 BauNVO) | 1,0 |
| f) sonstige Baugebiete und nicht einer Baugebietsart zurechenbare Gebiete (sog. diffus bebaute Gebiete) | 0,4 |

- (4) Abweichend von Absatz 3 gelten für die nachstehenden Grundstücksnutzungen folgende Abflussbeiwerte:
- | | |
|---|-----|
| 1. Sportplatzanlagen (Hartplätze und Naturrasen) | |
| a) ohne Tribüne | 0,1 |
| b) mit Tribüne | 0,5 |
| Sportplatzanlagen (Kunstrasen) | |
| a) ohne Tribüne | 0,7 |
| b) mit Tribüne | 0,9 |
| 2. Freizeitanlagen, und Festplätze | |
| a) mit Grünanlagencharakter | 0,1 |
| c) mit umfangreichen baulichen Anlagen und Befestigungen (z.B. Pflasterung, Asphaltierung) | 0,8 |
| 3. Friedhöfe | 0,1 |
| 4. Befestigte Stellplätze und Garagen | 0,9 |
| 5. Gewerbliche und industrielle Lager- und Ausstellungsflächen Mit umfangreichen baulichen Anlagen und Befestigungen (z.B. Einkaufszentren und großflächige Handelbetriebe) | 0,8 |
| 6. Gärtnereien und Baumschulen | |
| a) Freiflächen | 0,1 |
| b) Gewächshausflächen | 0,8 |
| 7. Kasernen | 0,6 |
| 8. Bahnhofsgelände | 0,8 |
| 9. Kleingärten | 0,1 |
| 10. Freibäder | 0,2 |
| 11. Verkehrsflächen | 0,9 |
- (5) Bebaute und/oder befestigte und angeschlossene Flächen außerhalb der tiefenmäßigen Begrenzung nach § 18 Absatz 3, Ziffer 4 werden zusätzlich berücksichtigt.
- (6) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Absatz 4 BauGB liegen, werden zur Ermittlung der befestigbaren Grundstücksfläche die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für
- Grundstücke in Bebauungsplangebieten, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 - die unbebauten Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält; Absatz 3 Nr. 3 und Absatz 4 sind entsprechend anwendbar.
- (7) Ist die tatsächlich bebaute und befestigte und angeschlossene Fläche größer als die nach den vorstehenden Absätzen 2 bis 6 ermittelte Grundstücksfläche, so wird ein um 0,1 oder ein Mehrfaches davon erhöhter Wert in solcher Höhe angesetzt, dass die mit diesem Wert vervielfachte Grundstücksfläche mindestens ebenso groß wie die tatsächlich bebaute, befestigte und angeschlossene Fläche ist.
- (8) Ist das Einleiten von Niederschlagswasser durch die VGW teilweise ausgeschlossen worden, wird die Abflussfläche entsprechend verringert
- (9) Bei angeschlossenen Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird die tatsächlich überbaute und befestigte Fläche zugrunde gelegt.
- (10) Ergeben sich bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Fläche Bruchzahlen, werden diese auf ganze Zahlen abgerundet.

§ 20 Entstehung des Entgeltanspruches, Festsetzung

- (1) Der Entgeltanspruch entsteht dem Grunde nach, sobald die Einrichtung oder Anlage vom Entgeltschuldner in Anspruch genommen wird. Er wird durch Rechnung festgesetzt.
- (2) Das Entgelt kann für Abwassersammelleitungen (Straßenkanalisation), für die Grundstücksanschlüsse (Hausanschlüsse) und für die übrigen Anlagen (Kläranlage etc.) gesondert festgesetzt werden.

§ 20 a Vorausleistungen

- (1) *Ab Beginn einer Maßnahme können von den VGW Vorausleistungen bis zur Höhe der voraussichtlichen einmaligen Entgelte (Baukostenzuschüsse) erhoben werden.*
- (2) *Vorausleistungen können auch in mehreren Raten oder für die in § 20 Absatz 2 genannten Teile der Einrichtung oder Anlage verlangt werden.*

§ 21 Ablösung

Vor Entstehung des Entgeltanspruches kann die Ablösung des einmaligen Entgeltes vereinbart werden. Der zum Zeitpunkt der Ablösung geltende Entgeltsatz wird der Ablösung zugrunde gelegt.

§ 22 Entgeltschuldner

Entgeltschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.

Mehrere Entgeltschuldner sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentümer sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Entgeltschuldner.

§ 23 Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die einmaligen Entgelte werden durch Rechnung festgesetzt. Soweit in der jeweiligen Rechnung kein anderer Termin festgelegt ist, ist das einmalige Entgelt (Baukostenzuschuss) einen Monat nach Zugang der Rechnung fällig.
- (2) Einwendungen gegen Rechnungen und Abschlagsrechnungen müssen innerhalb von sechs Monaten nach Zugang der Rechnung oder Abschlagsrechnung geltend gemacht werden. Andernfalls gilt die Rechnung oder Abschlagsrechnung als genehmigt.

§ 24 Billigkeitsmaßnahmen und Zahlungsverzug

- (1) Auf schriftlichen Antrag des Entgeltpflichtigen können die VGW für die Begleichung des einmaligen Entgeltes eine Ratenzahlung oder Stundung gegen Zinsen einräumen. Die Gewährung der Ratenzahlung bzw. Stundung erfolgt nach den Grundsätzen des § 222 Abgabenordnung (AO), die Höhe und Berechnung der Zinsen erfolgt nach den Grundsätzen der §§ 231 ff AO.
- (2) Bei Zahlungsverzug finden die Vorschriften des § 240 AO entsprechende Anwendung.

3. Abschnitt: Laufende Entgelte

§ 25 Entgeltfähige Kosten

- (1) Die VGW erheben zur Abgeltung der investitionsabhängigen Kosten (Abschreibungen und Zinsen), soweit diese nicht durch Erhebung einmaliger Entgelte finanziert sind, sowie zur Abgeltung der übrigen Kosten der Einrichtung oder Anlage Gebühren.
- (2) Die Kostenermittlung erfolgt auf der Grundlage der Kosten der letzten 3 Jahre und der für die kommenden 3 Jahre zu erwartenden Kostenentwicklung.
- (3) Bei der Erhebung laufender Entgelte sind entgeltfähig:
 1. Kosten für Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung
 2. Abschreibungen
 3. Zinsen
 4. Abwasserabgabe
 5. Steuern und
 6. sonstige Kosten.
- (4) Von den entgeltfähigen Kosten, die auf das Schmutzwasser entfallen, werden 100 v. H. als Gebühr für Schmutzwasser und von den auf das Niederschlagswasser entfallenden Kosten 100 v. H. als Gebühr für das Niederschlagswasser erhoben.
- (5) Soweit nach § 15 einmalige Entgelte für das Schmutz- und Niederschlagswasser erhoben wurden, werden diese mit dem betriebsgewöhnlichen, durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.

§ 26 Erhebung der Gebühren

- (1) Die VGW erheben jährliche Gebühren für die Entsorgung von Schmutz- und Niederschlagswasser
- (2) Bei leitungsgebunden entsorgten Grundstücken und teilweise leitungsgebunden entsorgten Grundstücken (Kleinkläranlagen mit Überlauf in die Kanalisation) wird eine Kanalgebühr (Schmutzwasser) inkl. der Abwasserabgabe erhoben.
Bei nicht leitungsgebunden entsorgten Grundstücken (Kleinkläranlagen mit Überlauf in Gewässer oder Versickerung in den Untergrund) wird für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung des Fäkalschlammes eine Kanalgebühr (Fäkalschlammgebühr) sowie die Abwasserabgabe erhoben.
Bei nicht leitungsgebunden entsorgten Grundstücken (geschlossene Abwassergruben) wird für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung des Schmutzwassers aus geschlossenen Gruben eine Gebühr als Kostenersatz in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten zuzüglich einer Verwaltungsgebühr je Ausfuhr sowie die Abwasserabgabe erhoben.
Für die Einleitung von Niederschlagswasser wird eine Gebühr erhoben.
- (3) Die Gebührensätze sind im gesamten Entsorgungsgebiet einheitlich.
- (4) Einwände gegen die Richtigkeit von Rechnungen sind zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts, zur Minderung oder zur Aufrechnung mit einer Gegenforderung ausgeschlossen.

§ 27 Gegenstand der Gebührenpflicht

Der Gebührenpflicht unterliegen alle Grundstücke, die an eine öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen sind oder ihr Abwasser auf sonstige Weise (mittelbar) in das Abwassernetz einleiten, sowie die Grundstücke, deren Abwasser nicht oder nur teilweise leitungsgebunden durch den Einrichtungsträger entsorgt wird. Dies gilt nicht für Grundstücke, für die nach Bundesfernstraßengesetz oder Landesstraßengesetz die Nutzung als Verkehrsanlage festgesetzt ist, soweit für diese Grundstücke kostendeckende Entgelte an den Einrichtungsträger entrichtet werden und diese Verpflichtung vertraglich abgesichert ist.

§ 28 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Die Bemessung der Schmutzwassergebühr erfolgt nach einer Grundgebühr je Wasserzähler und nach der Schmutzwassermenge, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Berechnung der Grundgebühr ist die Größe des eingebauten Wasserzählers. Berechnungseinheit für den verbrauchsabhängigen Gebührensatz (Kanalgebühr) ist ein Kubikmeter Schmutzwasser.
- (2) Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten
 1. die vom Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 2. die auf dem Grundstück gewonnene Wassermenge und
 3. die tatsächlich eingeleitete Wassermenge, soweit diese sich nicht aus Wasser nach den Nr. 1 und 2 zusammensetzt.

Die in Nr. 2 und 3 genannten Wasser- und Schmutzwassermengen sind durch private geeichte Wasserzähler oder Abwassermesser zu messen und den VGW für den abgelaufenen Bemessungszeitraum innerhalb des folgenden Monats nachzuweisen. Die Wasserzähler oder Abwassermesser müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Soweit die VGW auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen nachprüfbare Unterlagen (Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen), die eine zuverlässige Schätzung der Wasser- oder Schmutzwassermenge ermöglichen, verlangen.

- (3) Hat ein Wasserzähler oder ein Abwassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- oder Schmutzwassermenge von den VGW geschätzt. Dabei ist grundsätzlich der Verbrauch bzw. die Einleitungsmenge der letzten drei Jahre unter Beachtung der begründeten Angaben des Gebührenschuldners zu Grunde zu legen.
- (4) Soweit Wassermengen nach Absatz 2 nicht einer öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt werden, bleiben sie bei der Bemessung der Gebühren unberücksichtigt, wenn der Gebührenschuldner dies bis zum 31. Oktober des folgenden Jahres beantragt und die nicht zugeführte Wassermenge nachweist. Für den Nachweis gelten Absatz 2 Sätze 3 bis 4 sinngemäß.

§ 29 Gewichtung von Schmutzwasser

- (1) Das eingeleitete Schmutzwasser wird gewichtet, wenn es im Verschmutzungsgrad vom häuslichen Schmutzwasser abweicht.
Die Befrachtung des Schmutzwassers wird durch eine qualifizierte Stichprobe oder 2-h Mischprobe nach

| | |
|-------------------|---|
| DIN 38409 H 41/42 | für Chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) |
| DIN 38409 H 51 | für Biochemischen Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB5), |
| DIN 38405 D 11 | für Phosphat |

DIN 38409 H 34 für Stickstoff
ermittelt.

Die Untersuchung zur Befrachtung des Schmutzwassers wird von den VGW durch die Entnahme von bis zu 6 Proben pro Veranlagungszeitraum vorgenommen. Die VGW entscheiden im Einzelfall darüber, ob qualifizierte Stichproben oder 2-h Mischproben entnommen werden. Der Ermittlung ist mindestens eine qualifizierte Stichprobe oder 2-h Mischprobe pro Halbjahr zugrunde zu legen. Dabei gilt das arithmetische Mittel aller im Erhebungszeitraum vorgenommenen Messungen.

- (2) Der Verschmutzungsgrad des Schmutzwassers wird im Verhältnis zum häuslichen Schmutzwasser festgestellt. Für häusliches Schmutzwasser gelten für eine Menge von 150 l je Einwohner und Tag – auf eine Stelle hinter dem Komma abgerundet – folgende Werte:

| | |
|------------|----------|
| CSB | 700 mg/l |
| BSB5 | 350 mg/l |
| Pges | 15 mg/l |
| Stickstoff | 60 mg/l. |

Bei Messergebnissen bis zum Doppelten dieser Werte erfolgt keine Gewichtung hinsichtlich der Verschmutzung. Überschreiten die gemessenen Werte das Doppelte der Werte für häusliches Schmutzwasser, werden die gemessenen Ergebnisse durch die Werte nach Satz 1 geteilt. Für das Verhältnis CSB/BSB5 ist der jeweils höchste ermittelte Wert maßgeblich. Die sich ergebenden Werte bilden auf eine Stelle nach dem Komma auf- oder abgerundet den Verschmutzungsfaktor.

- (3) Für die Gewichtung von Schmutzwasser wird festgestellt, wie hoch der jeweilige Anteil, gerundet auf volle 5 %, an den Kosten der Schmutzwasserbeseitigung ist für
1. die biologische und chemische Reinigung des Schmutzwassers und die Abwasserabgabe für Schmutzwasser,
 2. die Schmutzwasserbeseitigung im Übrigen.
- (4) Der sich nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 ergebende Vomhundertsatz wird mit dem Verschmutzungsfaktor vervielfacht. Die Summe aus dem nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 ermittelten Vomhundertsatz und den nach Satz 1 ermittelten Vomhundertsatz ergibt den Vomhundertsatz, mit dem die tatsächliche Schmutzwassermenge bei der Gebührenberechnung anzusetzen ist.
- (5) Führen Messungen und Untersuchungen, deren Ursachen der Gebührenschuldner veranlasst hat, zu einem höheren Verschmutzungsfaktor als dem bis dahin zugrunde gelegten, trägt der Gebührenschuldner die hierdurch entstehenden Kosten.
- (6) Der Gebührenschuldner kann auf seine Kosten durch Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen nachweisen, dass für ihn ein geringerer Verschmutzungsfaktor anzusetzen ist. Der Gebührenschuldner hat die VGW vor der Einholung eines Gutachtens schriftlich zu benachrichtigen. Sie können verlangen, dass die Messungen und Untersuchungen regelmäßig wiederholt und ihnen die Ergebnisse vorgelegt werden.

§ 30 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Die Bemessung der Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt bei angeschlossenen Grundstücken nach der nach den Absätzen 2 bis 4 ermittelten Grundstücksfläche.
- (2) Zur Ermittlung wird die nach § 18 Absatz 3, Ziffer 1,2,3,5 und 6 ermittelte Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl nach § 19 Absatz 3 oder den Abflussbeiwerten nach § 19 Absatz 4 vervielfacht. Abweichend hiervon gilt bei Grundstücken, für die nach Bundesfernstraßengesetz oder Landesstraßengesetz die

Nutzung als Verkehrsanlage festgesetzt ist, die innerhalb der Ortsdurchfahrten liegende Verkehrsfläche.

- (3) Die Vorschriften des § 19 Absätze 5 bis 9 sind auch für die Bemessung der Niederschlagswassergebühr anzuwenden.
- (4) Ist die auf Dauer tatsächlich angeschlossene Fläche geringer als die nach den vorstehenden Absätzen ermittelte Fläche, wird auf Antrag des Gebührenschuldners eine Ermäßigung gewährt. Diese richtet sich nach der Größe der Fläche (z.B. Dachflächen, Terrassen, Hofbefestigungen), die auf Dauer nicht angeschlossenen ist.

§ 31 Gebühr für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben

- (1) Für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen mit Überlauf in Gewässer oder Versickerung in den Untergrund erheben die VGW eine Gebühr je Kubikmeter bezogener Frischwassermenge. Diese entspricht der Kanalgebühr nach den Vorschriften der §§ 25 bis 29 AEB.
- (2) Für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben erheben die VGW eine Gebühr je Kubikmeter abgefahrener und beseitigter Menge in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten zuzüglich einer Verwaltungsgebühr je Abfuhr.

§ 32 Entstehung des Gebührenanspruchs

- (1) Der Gebührenanspruch entsteht dem Grunde nach mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr. Er wird durch Rechnung festgesetzt.
- (2) Bei nicht leitungsgebundener Entsorgung nach § 26 entsteht der Gebührenanspruch dem Grunde nach mit Abfuhr des Fäkalschlammes oder des Schmutzwassers. Er wird durch Rechnung festgesetzt.
- (3) Wechselt der Gebührenschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Dabei wird die Grundgebühr nach Monaten, die dem bisherigen und dem neuen Gebührenschuldner zuzurechnen sind aufgeteilt. Der Monat, in dem der Wechsel erfolgt, wird dem neuen Gebührenschuldner zugerechnet. Die verbrauchsbezogene Kanalgebühr wird anhand des Zählerstandes zum Zeitpunkt des Wechsels aufgeteilt. Der Zählerstand zum Zeitpunkt des Wechsels ist den VGW zu melden. Ist der Zählerstand des Wechsels nicht bekannt, erfolgt die Aufteilung nach der Zahl der Tage, die der bisherige und der neue Gebührenschuldner die Wasserversorgungsanlage benutzen konnten. Bis zur Anzeige des Wechsels und der Angabe der für die Abrechnung erforderlichen Daten sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner Gesamtschuldner.

§ 33 Vorausleistungen

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von den VGW Vorausleistungen auf die Gebühren verlangt werden. Die Höhe richtet sich nach der Gebührenschuld des Vorjahres oder dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr.
- (2) Vorausleistungen werden mit je einem Viertel des Betrages nach Absatz 1 Satz 2 am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November erhoben.

§ 34 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Grundstückseigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Gebührenschuldner.
- (3) Miteigentümer oder mehrere aus gleichem Grunde Berechtigte sind Gesamtschuldner.

§ 35 Heranziehung, Fälligkeiten, Billigkeitsmaßnahmen und Zahlungsverzug

- (1) Die Gebühren werden durch schriftliche Rechnung festgesetzt und, sofern dabei kein anderer Zeitpunkt festgesetzt wird, einen Monat nach Zugang der Rechnung fällig. § 33 Absatz 2 bleibt unberührt.
- (2) Für Billigkeitsmaßnahmen und bei Zahlungsverzug gilt § 24 sinngemäß.
- (3) Einwendungen gegen Rechnungen und Abschlagsrechnungen müssen innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Rechnung oder Abschlagsrechnung geltend gemacht werden. Andernfalls gilt die Rechnung oder Abschlagsrechnung als genehmigt.

4. Abschnitt: Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse und Gebühren für die Vornahme von Abwasseruntersuchungen und Genehmigungen zum Anschluss, zum Einleiten von Abwasser sowie für die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage

§ 36 Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Aufwendungen für die erstmalige Herstellung und den Ausbau (Erneuerung, Umbau oder Verbesserung) von Grundstücksanschlussleitungen, soweit sie innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes liegen, sind nach Durchschnittssätzen als einmalige Entgelte zu erstatten. Das gilt auch für den von den VGW hergestellten Teil der Anschlussleitung auf dem Grundstück des Anschlussnehmers einschließlich der ersten Reinigungsöffnung.
- (2) Die Aufwendungen für die Herstellung und den Ausbau (Erneuerung, Umbau oder Verbesserung) zusätzlicher Grundstücksanschlussleitungen, soweit sie innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes verlegt werden, sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Werden die zusätzlichen Grundstücksanschlussleitungen im Zuge der erstmaligen Herstellung oder des Ausbaus der Abwassersammelleitung errichtet, gilt für deren Abrechnung Absatz 1 entsprechend.
- (3) Die Aufwendungen für die Herstellung von Grundstücksanschlussleitungen, im öffentlichen Verkehrsraum, für durch Teilung oder Neuordnung nachträglich entstandene Grundstücke sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Aufwendungen für Änderungs- und Unterhaltungsmaßnahmen an Grundstücksanschlüssen, die von dem Grundstückseigentümer, den dinglich Nutzungsberechtigten oder dem auf dem Grundstück Gewerbetreibenden verursacht wurden, sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (5) Die Ansprüche entstehen dem Grunde nach mit Fertigstellung bzw. Inbetriebnahme der Grundstücksanschlussleitungen. Sie werden durch Rechnung festgesetzt. Erstattungspflichtig ist, wer bei der Rechnungsstellung Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist. In den Fällen der Absätze 2 und 3 ist erstattungspflichtig der Besteller, mit dem vor Durchführung der Herstellungsarbeiten ein Vertrag zu schließen ist.

- (6) Werden über einen Anschlusskanal mehrere Grundstücke entsorgt, so sind die Kosten von den Erstattungspflichtigen anteilig zu tragen. Als Verteilungsmaßstab gilt die Anzahl der Wohneinheiten, bei unbilligen Ergebnissen die Grundstücksfläche.
- (7) Vor Durchführung der Maßnahme kann eine Abschlagszahlung bis zur Höhe der geschätzten Baukosten verlangt werden.

§ 37 Aufwendungsersatz für Abwasseruntersuchungen

- (1) Die VGW können für die Vornahme von Abwasseruntersuchungen nach § 6 der Allgemeinen Entwässerungssatzung der Verbandsgemeinde Linz am Rhein Aufwendungsersatz von den Eigentümern und dinglich Nutzungsberechtigten der Grundstücke verlangen, auf denen gewerbliche oder sonstige Abwässer anfallen, deren Inhaltsstoffe bei Einleitung in das Abwassernetz die Besorgnis einer Gefährdung rechtfertigen.
Soweit den VGW für nach § 53 Absatz 3 LWG von der Abwasserbeseitigungspflicht befreite Anlagen die Pflicht zur Überwachung auferlegt wird, können diese von den Nutzungsberechtigten des Grundstückes Ersatz für die hierdurch bedingten Aufwendungen verlangen.
- (2) Der Aufwendungsersatz bemisst sich nach den Kosten, die den VGW für die Abwasseruntersuchung –insbesondere durch die Inanspruchnahme Dritter – entstehen.
- (3) Werden Abwasseruntersuchungen durch Mieter oder Pächter verursacht, so sind diese neben den Grundstückseigentümern und dinglich Nutzungsberechtigten Schuldner des Aufwendungsersatzes.
- (4) Der Aufwendungsersatz wird durch Rechnung festgesetzt und einen Monat nach Übersendung der Rechnung fällig.

5. Abschnitt: Abwasserabgabe

§ 38 Abwasserabgabe für Kleininleiter

- (1) Die Abwasserabgabe für Einleiter, die weniger als 8 m³ je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten, erheben die VGW unmittelbar von den Abgabeschuldnern.
- (2) Die Abgabe wird nach dem Frischwasserverbrauch berechnet.
- (3) Der Abgabenspruch entsteht jeweils am 31. Dezember eines Kalenderjahres. Die Abgabenschuld endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dies den VGW schriftlich mitgeteilt wird.
- (4) Abgabenschuldner ist, wer im Bemessungszeitraum Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist. Mehrere Abgabenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (5) Die Abgabe ist am 15. Februar des folgenden Jahres fällig, soweit nicht ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird.

§ 39 Abwasserabgabe für Direkteinleiter

Wird die Abwasserabgabe nicht unmittelbar festgesetzt und wird die Verbandsgemeinde Linz am Rhein insoweit abgabepflichtig, so wird diese Abwasserabgabe in vollem Umfang vom Abwassereinleiter angefordert. Sie wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.

6. Abschnitt: Inkrafttreten

§ 40 Inkrafttreten, Übergangsregelung, Gerichtstand

- (1) Diese AEB tritt am 01.04.2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die AEB vom 01.01.2007 in der Fassung der 1. Änderung vom 01.10.2010 außer Kraft.
- (3) Die 1. Änderung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB) tritt am 01.06.2014 in Kraft.
- (4) Soweit Entgeltansprüche nach den auf Grund von Absatz 2 aufgehobenen AEB entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.
- (5) Gerichtstand bei Streitigkeiten zwischen den Vertragspartnern ist das für die VGW sachlich und örtlich zuständige Gericht.
- (6) Die Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteil der AEB. Die AEB werden öffentlich bekannt gemacht. Sie gelten damit als zugegangen und werden Bestandteil des Vertrages.

Verbandsgemeindeverwaltung Linz am Rhein
Linz am Rhein, 01.06.2014

(Hans-Günter Fischer)
Bürgermeister

Anlage 1

Funktionsbezogene Aufteilung von Kosten und Aufwendungen

Bei der Aufteilung von Investitionsaufwendungen und investitionsabhängigen Kosten von im Mischsystem betriebenen Einrichtungsteilen (§ 14 Absatz 2 AEB) werden folgende Vomhundertsätze zugrunde gelegt:

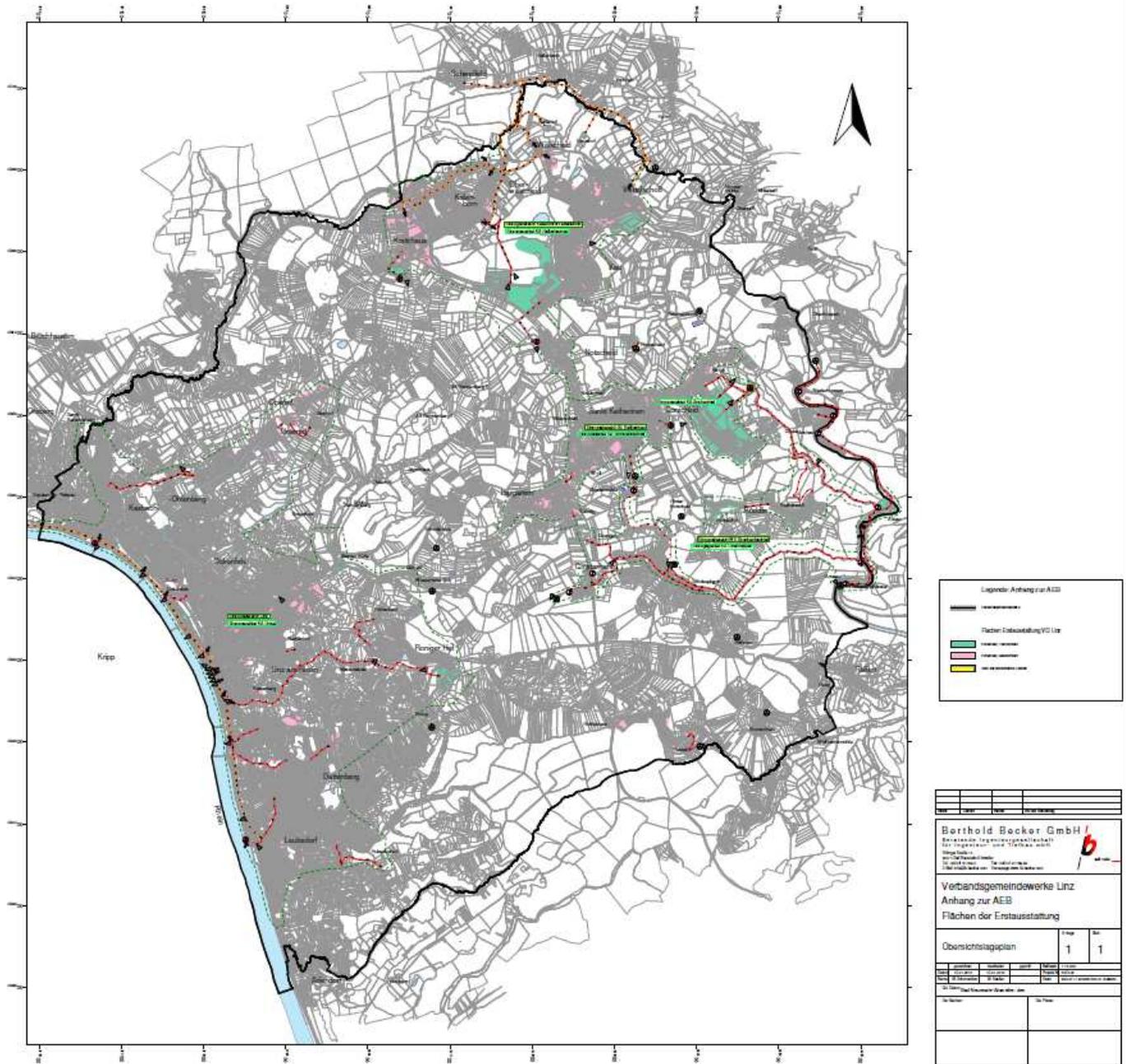
| Kostenstelle | Schmutzwasser | Niederschlagswasser |
|---|---|---|
| 1. biologischer Teil der Klär-Anlage einschließlich Schlammfang | 100 v. H. | 0 v. H. |
| 2. mechanischer, hydraulisch Bemessener Teil der Kläranlage | 50 v. H. | 50 v. H. |
| 3. Regenklärbecken und Regenentlastungsbauwerke | 0 v. H. | 100 v. H. |
| 4. Verbindungssammler (doppelter Trockenwetterab-Fluss zzgl. Fremdwasser) | 50 v. H. | 50 v. H. |
| 5. andere Leitungen (Flächenkanalisation) | 40 v. H. | 60 v. H. |
| 6. Pumpenanlagen | Je nach Zuordnung sind die Vomhundertsätze des hydraulischen Teils der Kläranlage oder der entsprechenden Leitungen maßgebend | Je nach Zuordnung sind die Vomhundertsätze des Hydraulischen Teils der Kläranlage oder der Entsprechenden Leitungen Maßgebend |
| 7. Hausanschlüsse | 55 v. H. | 45 v. H. |

Die von den Kostenstellen nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 nicht erfassten sonstigen Investitionsaufwendungen und investitionsabhängigen Kosten der Kläranlage, insbesondere für Grundstücke (einschließlich Erwerbskosten), Außenanlagen, Betriebs- und Wohngebäude, Energieversorgung, Planung und Bauleitung sind im Verhältnis der Investitionsaufwendungen für die Kostenstellen nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 auf diese oder als selbständige Kostenstellen auf Schmutz- und Niederschlagswasser aufzuteilen.

Der Anteil der Entwässerung von öffentlichen Verkehrsanlagen an den Investitionsaufwendungen und den investitionsabhängigen Kosten wird mit 35 v. H. der Aufwendungen und Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung angesetzt.

Soweit Abweichungen in Einzelfällen die Erheblichkeitsgrenze überschreiten, kann die Aufteilung nach Wassermengen angezeigt sein.

Anlage 2
Darstellung der Entwässerungsbereiche zu § 17 Absatz 1 AEB



Legende Anhang zur AEB

| | |
|--|----------------------------|
| | Anhang zur AEB |
| | Flächen Entlastung/VC I/II |
| | Flächen Entlastung/VC III |
| | Flächen Entlastung/VC IV |

| | | | |
|---|---------|------------|---------|
| Berthold Becker GmbH Bereich: Ingenieurbüro für Ingenieur- und Tiefbauarbeit (Stempel) | | | |
| Verbandsgemeindewerke Linz Anhang zur AEB Flächen der Erstaussattung | | | |
| Übersichtsplan | | 1 von | 1 |
| Gezeichnet | Geprüft | Gezeichnet | Geprüft |
| | | | |
| Datum: | | Blatt: | |

Anlage 3
Tabelle der Einwohnergleichwerte

| Lfd. Nr. | Art der Grundstücksnutzung | Schmutzwasserbeseitigung Soweit keine Einwohner-Gleichwerte angegeben sind, je Einwohnergleichwert anzusetzen: |
|-----------------|--|--|
| 1. | Beherbergungsstätten einschl. Hotels, Wohnheime und Internaten | je Bett |
| 2. | Camping- und Zeltplätze | je Personen der Höchstbelegungszahl |
| 3. | Jugendherbergen | je Bett |
| 4. | Krankenanstalten, Sanatorien, Kuranstalten, Alten- und Pflegeheime | je Bett |
| 5. | Gaststätten- und Restaurationsbetriebe | je 2 Sitzplätze |
| 6. | Versammlungsstätten (Theater, Konzerthaus, Bürgerhaus, Vortragssaal, Schulaula, Kino, Mehrzweckhalle, Vereins- und Clubgebäude | je 10 Sitzplätze |
| 7. | Kirchen | 4 EGW |
| 8. | Sportplätze | mit Sanitäreinrichtungen: je 125 m ² Sportfläche ohne Sanitäreinrichtungen: 4 EGW |
| 9. | Tennisplätze | mit Sanitäreinrichtungen: 2 EGW je Spielfeld ohne Sanitäreinrichtungen: 4 EGW |
| 10. | Spiel- und Sporthallen, soweit sie nicht auch als Versammlungsstätten dienen | je 12,5 m ² Hallenfläche |
| 11. | Hallenbäder | je 3,5 Kleiderablagen |
| 12. | Besucherplätze bei Sportplätzen, Tennisplätzen, Spiel- und Sporthallen, sowie Hallenbäder | je 7 Sitz- oder Stehplätze |
| 13. | Freibäder | je 75 m ² Grundstücksfläche |
| 14. | Minigolfplätze | 4 EGW |
| 15. | Kegel- und Bowlingbahnen, soweit nicht in Gaststätten einbezogen | 4 EGW je Bahn |
| 16. | Bootshäuser und Bootsliegeplätze | wie bei lfd. Nr. 6 |
| 17. | Arbeitsstätten (Fabrik, Werkstatt, Büro, Geschäft, Praxis usw. ohne Wohnungen auf dem gleichen Grundstück) | je 3 Betriebsangehörige |
| 18. | Produktion/Betrieb in/von Gewerbe- und Industriebetrieben a) Laden und Geschäft b) Verbrauchsmärkte c) im übrigen | 4 EGW 4 EGW nach Einzelfestlegung, mindestens 4 EGW |
| 19. | Schulen, Kindergärten | je 10 Schüler/Kinder |
| 20. | Friedhöfe | 4 EGW |
| 21. | Kleingärten | 2 EGW je Kleingarten |
| 22. | Landwirtschaftliche Betriebe bis 16 ha | 4 EGW |
| 23. | Landwirtschaftliche Betriebe über 16 ha | 4 EGW |